

Abkürzungsverzeichnis der Bundeskanzlei neu aufgelegt

Die Bundeskanzlei hat das Abkürzungsverzeichnis (Amtliche Abkürzungen des Bundes) neu aufgelegt. Das Verzeichnis, das vom Terminologiedienst der Bundeskanzlei erarbeitet wurde, enthält die Abkürzungen der Titel, der Unterteilungen und der verschiedenen Formen von Bundeserlassen. Es umfasst aber auch die Kürzel der gesetzgebenden Behörden, der Regierungs- und der Gerichtsbehörden auf Bundesebene sowie zahlreicher Organisationseinheiten der Bundesverwaltung sowie auch Abkürzungen von häufig zitierten juristischen Veröffentlichungen. Im Index findet man alle Abkürzungen in alphabetischer Reihenfolge und mit einer Nummer versehen, die auf ihre Entsprechungen in den drei Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch verweist.

Das Abkürzungsverzeichnis kann beim Bundesamt für Bauten und Logistik bezogen werden (www.bundespublikationen.admin.ch; Art.-Nr. 101.16).

Anita Bühler, Schweizerische Bundeskanzlei, Bern

Rechtschreibleitfaden der Bundeskanzlei neu aufgelegt

Soeben ist die 3., vollständig überarbeitete Auflage des «Leitfadens zur deutschen Rechtschreibung» erschienen, erarbeitet und herausgegeben von der Bundeskanzlei, in Absprache mit dem Präsidium der Staatsschreiberkonferenz. Der Leitfaden setzt das amtliche Regelwerk um, wie es 2006 vom Rat für deutsche Rechtschreibung verabschiedet wurde.

Im Regelteil des Leitfadens werden die besonders schwierigen Bereiche der deutschen Rechtschreibung in einfacher und verständlicher Weise dargestellt und mit zahlreichen Beispielen illustriert. Wo das amtliche Regelwerk Variantenschreibungen vorsieht, entscheidet sich der Leitfaden manchmal für die eine oder andere Variante. Er legt damit die «Hausorthografie» der Bundesverwaltung fest.

Der Leitfaden enthält ein gegenüber den früheren Auflagen massiv erweitertes Wörterverzeichnis. Dieses bietet Orientierung in Zweifelsfällen der Rechtschreibung, sowohl im Bereich der Alltagssprache wie auch – als einem besonderen Akzent – im Bereich des Wortschatzes von Recht, Verwaltung und Politik. Über Verweise aus dem Wörterverzeichnis auf die Randziffern des Regelteils finden die Benutzerinnen und Benutzer die Begründung für eine bestimmte Schreibung.

Der Rechtschreibleitfaden kann beim Bundesamt für Bauten und Logistik bezogen werden (www.bundespublikationen.admin.ch; Art. Nr. 104.627 d)

Margret Schiedt/Markus Nussbaumer, Schweizerische Bundeskanzlei, Bern

«Schreibweisungen» der Bundeskanzlei erschienen

Die Anfang Februar publizierten «Schreibweisungen» der Bundeskanzlei wollen den Autorinnen und Autoren beziehungsweise Redaktorinnen und Redaktoren amtlicher Texte des Bundes bei der Erstellung und Bearbeitung solcher Texte behilflich sein. Sie sollen zu einem einheitlichen formalen Erscheinungsbild der Texte beitragen und die Schreibenden damit zugleich von vielen formalen Details der Textgestaltung entlasten. Die «Schreibweisungen» sind sowohl als Broschüre erhältlich wie als PDF im Internet zugänglich (www.bk.admin.ch > Themen > Sprachen > Hilfsmittel für die Textredaktion und Übersetzung > Weisungen).

Die «Weisungen der Bundeskanzlei zur Schreibung und zu Formulierungen in den deutschsprachigen amtlichen Texten des Bundes» (so der Untertitel der «Schreibweisungen») sind aus langjähriger Erfahrung bei der Arbeit mit amtlichen Texten hervorgegangen. In diesem Kompendium werden so unterschiedliche Dinge geregelt wie die Schreibung von Amtsbezeichnungen und Departementskürzeln, von Orts-, Kantons- und Ländernamen, von Binde- und Gedankenstrich, von Zahlen (in Worten oder in Ziffern), von Zeit-, Mass- und Gewichtsangaben sowie von Internetadressen. Hier die wichtigsten Gliederungselemente dieser Publikation:

Sieben Kapitel:

1. Grundlagen
2. Satz- und Schriftzeichen
3. Amtliche Bezeichnungen
4. Abkürzungen, Kurzwörter und Begriffszeichen
5. Zahlangaben
6. Textorganisation
7. Fussnoten und Verweise

Drei Anhänge:

- Abkürzungs- und Kurzwörterverzeichnis
- Verzeichnis grammatischer Begriffe
- Sonderzeichen, Tastaturbefehle und Shortcuts

Sachregister

Die «Schreibweisungen» stellen für die amtlichen Texte – also die im Bundesblatt, in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts und in der Systematischen Rechtssammlung publizierten Texte – präzise Regeln auf, teilweise in Ergänzung der «Gesetzestechnischen Richtlinien»; insofern ist der Titel «Weisungen» sachgerecht. Zugleich ist dieses Werk aber auch ein Handbuch, ja eine Fundgrube für weitere Informationen. Verwiesen wird zum Beispiel auf Listen von Staatenbezeichnungen und Währungskürzeln, auf Nachschlagewerke zu Rechtschreibung und Grammatik oder zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten. Tipps für die Arbeit am Computer erklären, wie sich häufig verwendete Sonderzeichen mit Tastenkombinationen (Shortcuts) erzeugen lassen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der (Bundes-)Verwaltung heute druckfertige Texte erstellen müssen und diese Arbeit nicht mehr wie einst dem typografischen Gewerbe überlassen können.

Begnügte sich die längst vergessene Vorgängerpublikation aus dem Jahre 1969 noch mit einem guten Dutzend Seiten, so bringen es die neuen «Schreibweisungen» auf mehr als 140. Sie gelten naturgemäss nur für deutschsprachige Texte; für das Französische, das Italienische und das Englische liegen entsprechende Regelwerke bereits seit Längerem vor, teilweise gedruckt, teilweise als PDF-Dokumente im Internet. Die «Schreibweisungen», die von der Bundeskanzlerin genehmigt wurden, sind für die Bundesverwaltung verbindlich. Sie könnten aber auch für die Textarbeit in Parlament und eidgenössischen Gerichten sowie in Verwaltungen von Kantonen und Gemeinden von Nutzen sein oder zumindest anregend wirken.

Die Broschüre «Schreibweisungen» kann zum Preis von 25 Franken beim Bundesamt für Bauten und Logistik bezogen werden (www.bundespublikationen.admin.ch; Art.-Nr. 104.816.D).

Clemens Locher, Schweizerische Bundeskanzlei, Bern

Ausschreibung von Studien zur Wirksamkeit der neuen Bundesrechtspflege

Am 12. März 2000 haben Volk und Stände einer umfassenden Justizreform zugestimmt. Diese setzt sich zum Ziel, das Bundesgericht funktionsfähig zu erhalten, den Rechtsschutz zu verbessern und die Grundlagen für ein einheitlicheres schweizerisches Prozessrecht zu schaffen. Seit dem 1. Januar 2007 sind sämtliche Verfassungsbestimmungen in Kraft. Der erste Teil der gesetzgeberischen Umsetzung der Justizreform – die Totalrevision der

Bundesrechtspflege – ist auf Bundesebene mit dem Inkrafttreten des Bundesgerichts-, des Verwaltungsgerichts- und des Strafgerichtsgesetzes abgeschlossen.

Gestützt auf einen Auftrag des Parlaments (Postulat Pfisterer 07.3420 «Evaluation über die Gesetzgebung zur Bundesrechtspflege und zur Justizreform») und auf eigene Vorarbeiten vergibt das Bundesamt für Justiz Studien zur externen Bearbeitung. Es wird dabei unterstützt durch eine Begleitgruppe mit Vertretungen aus den eidgenössischen und den kantonalen Gerichten und aus der Wissenschaft.

Zweck

Die extern zu vergebenden Studien bilden neben den Erhebungen der eidgenössischen Gerichte sowie des Bundesamts für Justiz die Grundlagen

- für die Zwischenberichte (2009, evtl. 2011) und
- den Schlussbericht (2013) des Bundesrats an das Parlament

über den Stand der Umsetzung bzw. die Wirksamkeit der Reform der Bundesrechtspflege.

Die Studien dienen der Ermittlung, ob und inwieweit die Ziele der Bundesrechtspflegereform (Entlastung des Bundesgerichts, Verbesserung des Rechtsschutzes, Vereinfachung der Verfahren und Rechtswege) erreicht werden.

Pflichtenheft

Für die Evaluation und insbesondere für die extern zu vergebenden Studien wurde ein eingehendes Pflichtenheft erstellt. Es kann bezogen werden durch Zusenden eines Kurze-mails mit dem Betreff «Pflichtenheft Wirksamkeit der neuen Bundesrechtspflege» an: cornelia.perler@bj.admin.ch

Extern zu vergebende Studien

Vorgesehen sind folgende Studien:

1. Umfrage bei den eidgenössischen und bei ausgewählten kantonalen Gerichten über die Erfahrungen mit der Bundesrechtspflegereform (in zwei Staffeln: 2009, 2011)
2. Befragung einer Stichprobe von Anwältinnen und Anwälten (ca. 500) und von interessierten Organisationen (10-30) einerseits und von Bundesverwaltungsstellen (ca. 50) andererseits mit Erfahrung mit der neuen Bundesrechtspflege (2009)

3. Betreuung einer Focus Group von je 7 Personen aus dem Bundesgericht und aus der Rechtslehre, evtl. ergänzt durch Personen aus der Anwaltschaft und aus interessierten Organisationen mit Prozess Erfahrung vor dem Bundesgericht, mit anschliessendem Bericht (in drei Staffeln: 2009, 2010, 2011)
4. Datenanalysen (gestützt auf die Daten der Gerichte) über die quantitativen Auswirkungen der Bundesrechtspflegereform (in zwei Staffeln: 2009, anfangs 2012)
5. Analyse von Urteilen des Bundesgerichts (Vollanalyse), des Bundesverwaltungsgericht (Auswahl) und oberster kantonaler Instanzen (Vollanalyse ausgewählter Kantone): Vergleich vor und nach Einführung der Bundesrechtspflegereform (2012).

Den Offerierenden ist es freigestellt, auch weitere Studien oder eine Kombination von Vorgehensweisen vorzuschlagen, um die Wirksamkeit der neuen Bundesrechtspflege zu ermitteln.

Für die Bearbeitung der Studien stehen Beträge von je 20'000 – 120'000 CHF zur Verfügung.

Das Bundesamt für Justiz wird darauf achten, dass bei der Vergabe mehrere Forschungszugänge und damit auch mehrere Bearbeitungsteams zum Zuge kommen.

Offerten

Offerten sind bis 15. Juli 2008 an das Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und –methodik, 3003 Bern, einzureichen. Sie sollen Aufschluss geben über:

- die zu untersuchenden Fragen
- das Evaluationsdesign zur Wirkungserfassung
- die einzusetzenden Forschungsmethoden
- die einzusetzenden Forscherinnen und Forscher und ihre Verantwortungen
- den Zeitplan der Forschung
- den Umfang des Schlussberichts und des Kurzberichts
- die Kostenbestandteile und die Modalitäten der Abrechnung

Werner Bussmann, Bundesamt für Justiz, Bern

Forum für Rechtsetzung: Veranstaltung zur Frage der Rechtsgrundlagen und des Qualitätsmanagements

Das Forum für Rechtsetzung ist ein Netzwerk der Rechtsetzungspraktiker des Bundes, in dem jedes Amt vertreten ist. Es soll den Austausch von «Best Practices» ermöglichen und zur gemeinsamen Lösung bestehender Gesetzgebungsprobleme beitragen.

Eines dieser Probleme wurde an der letzten Veranstaltung des Forums, die am 27. Februar im Leuchtersaal des Bernerhofs stattfand, aufgegriffen: Die Angabe der Rechtsgrundlagen in den Erlassen des Bundes. Luzius Mader, Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz (BJ), erläuterte in seinem Eintretensreferat, dass es sich bei den Rechtsgrundlagen von Bundesgesetzen – der föderalistischen Struktur unseres Staatswesens entsprechend – um Bestimmungen der Bundesverfassung handelt, die eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes begründen. Bei Verordnungen steht hingegen die Organzuständigkeit im Vordergrund. Die Frage, ob der Bund oder ein bestimmtes Bundesorgan zur Gesetzgebung befugt ist, kann im Einzelfall heikle rechtliche Fragen aufwerfen. Es ging an der Veranstaltung aber nicht darum, diese Zuständigkeiten im Detail auszuloten, sondern einen Beitrag zur Klärung der Fragen zu leisten, die sich in der Praxis häufig stellen. Es kam denn auch zu einer regen Diskussion unter den Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Ämter: Sind allgemeine Handlungsaufträge eine Grundlage für ein Gesetz? Können materielle Bestimmungen eine Rechtsgrundlage für eine konkretisierende Gesetzgebung sein? Wieweit kann der Bund gestützt auf seine aussenpolitische Zuständigkeit in Bereichen legiferieren, die in einem engen Zusammenhang mit der Aussenpolitik stehen? Die Ergebnisse der Diskussion zu diesen und weiteren Fragen werden vom Bundesamt für Justiz und der Bundeskanzlei konsolidiert, den Mitgliedern des Forums zur Stellungnahme unterbreitet und in LeGes publiziert werden.

Im zweiten Teil der Veranstaltung wurde das Augenmerk auf etwas gerichtet, das nicht zum Kerngeschäft der Juristinnen und Juristen gehört, aber für die erfolgreiche Durchführung eines Gesetzgebungsprojekts unerlässlich ist: das Qualitätsmanagement. Im Bundesamt für Gesundheit (BAG) werden Rechtsetzungsgeschäfte seit knapp 2 Jahren nach einem Qualitätsmanagementsystem abgewickelt. Nach einer Einleitung zu den Grundsätzen des Qualitätsmanagements sowie zum Umfeld und den organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen für die Rechtsetzung im BAG durch

Peter Périnat, den Leiter der Abteilung Recht im BAG, stellte Sektionsleiter Markus Schlatter zusammen mit seiner Stellvertreterin Stefanie Gruber das System interaktiv vor. Das praxisnahe Referat stiess bei den Teilnehmenden auf grosses Interesse. Peter Périnat wies abschliessend darauf hin, dass das BAG-System aber nicht einfach „tel quel“ in ein anderes Amt importiert werden könne, weil ein Qualitätsmanagement auch auf die Amtskultur Rücksicht nehmen müsse. Dennoch kann manches im Massstab 1:1 übernommen werden, und sei es nur eine Tabelle zur automatischen Berechnung der Termine unter Wahrung der im Gesetzgebungsverfahren relevanten Fristen.

Die Unterlagen zu dieser Veranstaltung des Forums für Rechtsetzung können Sie auf dem Internet abrufen unter http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/staat_und_buerger/legistik/rechtsetzungsforum.html.

Sie finden dort auch weitere Informationen zum Forum. Für Fragen und Anregungen zum Forum für Rechtsetzung können Sie sich an Robert Baumann vom Bundesamt für Justiz wenden, der für das Forum verantwortlich ist (robert.baumann@bj.admin.ch; Tel. 031 322 41 61).

Robert Baumann, Bundesamt für Justiz, Bern

Veranstaltungskalender – Calendrier – Calendario – Chalender

Ausbildungsangebot der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung (SGG)

Die Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, die unter der Ägide der SGG angeboten und durchgeführt werden sollen, werden zurzeit neu konzipiert. Bereits angeboten werden Grundlagenseminare in Rechtsetzungsmethodik und in Gesetzesredaktion, je in deutscher und französischer Sprache (vgl. unten). In Vorbereitung sind überdies weiterführende Seminare zu speziellen Themen oder aktuellen Fragestellungen.

Murtener Gesetzgebungsseminar «Das Handwerk der Gesetzesredaktion»

Das Seminar ist eine Veranstaltung des Instituts für Föderalismus, im Auftrag der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung und in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bundeskanzlei und dem Bundesamt für Justiz.

Zielsetzung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihr Bewusstsein für die redaktionelle Seite der Gesetzgebung weiterentwickeln und ihre Fähigkeiten verbessern, Normtexte im Sinne der Verständlichkeit zu optimieren. Sie lernen, Schwächen in Erlassen zu erkennen und zu beseitigen. Insbesondere lernen sie wichtige redaktionelle Faustregeln, gute Formulierungen für häufige und problematische Normtypen sowie Hilfsmittel für die Gesetzesredaktion kennen und anwenden.

Zielpublikum

Dieses Redaktionsseminar richtet sich an Personen, die sich im öffentlichen Sektor oder in der Privatwirtschaft mit der Erarbeitung oder Umsetzung von Rechtsnormen befassen.

Kurs Sprache

Deutsch

Inhalt des Seminars

Recht kann nur dann umgesetzt und befolgt werden, wenn es verstanden wird. Aber verstanden von wem? Und was heisst Verständlichkeit genau? Wie lässt sie sich fördern und was steht ihr im Weg? Mit diesen und verwandten Fragen befasst sich das Seminar. In Referaten, vor allem

aber in Übungen und Diskussionen behandelt es eine Reihe von Aspekten der Verständlichkeit, so auch die immer wiederkehrenden neuralgischen Normtypen und deren sprachliches Kleid sowie die Auswirkungen der Systematik von Erlassen auf deren Verständlichkeit.

Ort und Zeit

26. – 28. November 2008

Leitung

- Prof. Dr. iur. Bernhard Waldmann, Institut für Föderalismus
- Prof. Dr. iur. Peter Hänni, Institut für Föderalismus
- PD Dr. Martin Ph. Wyss, Bundesamt für Justiz
- lic. iur. Bettina Steffen, Bundesamt für Justiz
- Dr. theol., lic. iur. Elisabeth Hug, Sprachdienste der Bundeskanzlei
- Dr. phil. Alfred Zangger, Sprachdienste der Bundeskanzlei

Referentinnen und Referenten

- Dr. phil. Markus Nussbaumer, Sprachdienste der Bundeskanzlei
- lic. iur. Marie-Claire Corminboeuf, Rechtsdienst der Bundeskanzlei

Kurskosten

890 Franken; in den Kurskosten sind die Kursdokumentation und die Pausenerfrischungen enthalten. Die Kurskosten sind 30 Tage vor Seminarbeginn zu begleichen. Sollte ein Seminar nicht durchgeführt werden, so werden bereits einbezahlte Kurskosten vollumfänglich rückerstattet.

Hotelkosten

Zusätzlich zu den Kurskosten fallen Hotelkosten in folgender Höhe an (pro Person/Tag):

- Pauschale mit Vollpension und Übernachtung: 175 Franken
- Pauschale mit Vollpension ohne Übernachtung: 85 Franken
- Tagespauschale mit Businesslunch: 35 Franken

Organisation

Institut für Föderalismus der Universität Freiburg in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bundeskanzlei und dem Bundesamt für Justiz

Informationen

- <http://www.sgg-ssl.ch> > Aktivitäten > Seminare > aktuell
- <http://www.bk.admin.ch> > Dienstleistungen > Seminare und Kurse > Murtener Gesetzgebungsseminar
- <http://www.federalism.ch> > Index a–z > Murtener Gesetzgebungsseminar

Séminaire de Montreux

Mieux légiférer: Formation continue en légistique

(rédaction et méthode législative – droit suisse francophone)

Objectif

familiariser les participants avec les règles de base de la rédaction législative et la démarche méthodique afin d'améliorer la qualité législative

Public

Le séminaire est destiné aux acteurs étatiques, fédéraux, cantonaux et communaux chargés de préparer et d'examiner des projets législatifs ou réglementaires, principalement aux professionnels de la fonction publique; il est aussi ouvert aux parlementaires ou à leurs assistants ainsi qu'aux traducteurs. Les professionnels du secteur privé, qui doivent concevoir de tels projets ou les critiquer dans le cadre de procédures de consultation, peuvent également en tirer profit. Les concepteurs d'initiatives populaires y trouveront aussi profit. Il s'adresse tant à des juristes qu'à des non-juristes. Il permet également aux universitaires fraîchement diplômés d'acquérir une formation et une expérience à faire valoir dans le monde du travail.

Direction

Alexandre Flückiger, professeur à la Faculté de droit de l'Université de Genève, en collaboration avec Christine Guy-Ecabert, professeure à la Faculté de droit de l'Université de Neuchâtel et collaboratrice scientifique à l'Office fédéral de la justice

Organisation

Le séminaire est placé sous les auspices de la Société suisse de législation et des responsables romands et tessinois de légistique (Monique Albrecht [VS]; Gérard Caussignac [BE]; Marilena Fontaine [TI]; Jean-Christophe Kubler [JU]; Denis Loertscher [FR]; Jean-Luc Schwaar [VD]; Alain Tendon [NE]; Fabien Waelti [GE]). Il est animé par des enseignants universitaires ainsi que par des spécialistes de l'Office fédéral de la justice, de la Chancellerie fédérale, des cantons et de l'Union européenne.

Programme

2 x 4 demi-journées (32 heures).

Méthode

Le séminaire combine des exposés théoriques et des exercices en groupe.

Renseignements pratiques

Le bulletin d'inscription est à renvoyer avant le 15 septembre 2008 à: Daphrose Ntarataze, Département de droit constitutionnel, Faculté de droit, Université de Genève, 1211 Genève 4, tél. 022 379 85 23, fax 022 379 86 62, courriel: daphrose.ntarataze@droit.unige.ch.

Finance d'inscription

Fr. 900.- par module, comprenant les émoluments, l'hébergement et la pension complète. L'inscription au second module présuppose la participation au premier.

Dates

Module I:

Mercredi 5 novembre 2008 à 14h00 – vendredi 7 novembre 2008 à 12h00

Module II:

Mercredi 4 mars 2009 à 14h00 – vendredi 6 mars 2009 à 12h00

Lieu

Montreux, Hôtel Helvétie, Avenue du Casino 32, 1820 Montreux

Gesetzgebung im Polizeirecht

Mehr und mehr erlässt der Bund Polizeirecht, auch wenn die Gesetzgebung in diesem Bereich in erster Linie eine kantonale «Hoheit» ist. Aus kantonalen, interkantonalen und Bundeserlassen entsteht so ein eher problematisches und in sich wenig stimmiges Ganzes. Eine (zu?) grosse Zahl von sich z.T. überschneidenden und widersprüchlichen Erlassen macht die Aufgabe der Vollzugsorgane nicht gerade einfach, kann zu Rechtsunsicherheit führen und belastet die föderalistische Zusammenarbeit. Während zum Beispiel beim Hooliganismus, bei der Sicherheit im öffentlichen Verkehr und beim Rückgriff auf private Sicherheitsfirmen zwar die Notwendigkeit einer Rechtsetzung bejaht wird, bestehen Divergenzen über deren genaue Modalitäten.

Die wissenschaftliche Tagung 2008 der SGG will diese Schwierigkeiten benennen sowie Wege aufzeigen, wie ihnen entgegengesteuert werden kann. Die Tagung beleuchtet vor allem auch die Herausforderungen beim Erlass einer Bundespolizeigesetzgebung im Sinne einer umfassenden Kodifizierung der Aufgaben und Kompetenzen der Polizeiorgane des Bundes.

Journée scientifique 2008 de la SSL

La législation en droit de la police

De plus en plus, la Confédération légifère dans le domaine du droit de la police, bien que la législation en la matière soit principalement du ressort des cantons. Actes législatifs cantonaux, concordats et législation fédérale forment, dans le domaine du droit de la police, un ensemble problématique et guère harmonieux. Un nombre très – trop ? – considérable d'actes législatifs, qui parfois se recourent ou même se contredisent, rend difficile la tâche des autorités chargées de les appliquer, engendre une insécurité juridique et met le fédéralisme à l'épreuve. Hooliganisme, sécurité dans les transports publics, recours à des entreprises privées de sécurité : voici quelques domaines dans lesquels la nécessité d'une législation est admise, mais ses modalités controversées.

La journée scientifique 2008 de la SSL tentera de mettre à jour ces difficultés, de présenter les moyens d'y remédier et les démarches actuellement entreprises. Elle s'efforcera de dégager les enjeux d'une véritable législation fédérale en matière de police, c'est-à-dire d'une loi complète sur les tâches et les pouvoirs des organes de police de la Confédération.

Programm / Programme

- 8.45 Empfang, Kaffee und Gipfeli / Accueil, café et croissants
- 9.15 Begrüssung / Ouverture de la journée
Luzius Mader, Prof. Dr. iur., Vizedirektor, Bundesamt für Justiz,
Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung
Jean-Luc Vez, dr en droit, Directeur, Office fédéral de la police
- 9.35 Buts, possibilités et limites de la législation en matière de police
Rainer J. Schweizer, Prof. Dr. iur., Universität St. Gallen
- 10.10 Diskussion / Discussion
- 10.25 Das gesetzgeberische Konzept des Bundesrates zur Bereinigung
des Polizeirechts des Bundes
Adrian Lobsiger, Dr. iur., Fürsprecher, LL.M., fedpol
- 10.45 Diskussion / Discussion
- 11.00 Pause
- 11.20 Autorités et usage de la force: Quelles limites? L'exemple du
projet de loi fédérale sur la contrainte policière
Colette Rossat-Favre, avocate, Office fédéral de la justice
- 11.40 Diskussion / Discussion
- 11.55 Auslagerung von Sicherheitspolizeilichen Aufgaben auf private
Sicherheitsunternehmen in der Schweiz
Andreas Lienhard, Prof. Dr. iur., Universität Bern
- 12.15 Diskussion / Discussion
- 12.30 Lunch
- 13.45 Wird die Armee zu einer Gendarmerie? Verfassungsrechtliche
Fragen zur jüngsten Entwicklung in Rechtsetzung und Doktrin
über den Einsatz der Armee
Markus H. F. Mohler, Dr. iur., Lehrbeauftragter für öffentliches,
speziell Sicherheits- und Polizeirecht, Universität Basel
- 14.05 Diskussion / Discussion
- 14.20 Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes im Bereich des Polizei-
rechts: Geltendes Verfassungsrecht und Überlegungen de lege
ferenda
Christian Linsi, Dr. iur, Bundesamt für Polizei
- 14.40 Diskussion / Discussion
- 14.55 Pause
- 15.15 Interkantonale Polizeizusammenarbeit (Konkordate und KKPKS)
Beat Hensler, Präsident der Konferenz der kantonalen Polizei-
kommandanten der Schweiz (KKPKS)

- 15.35 Diskussion / Discussion
15.50 Auswirkungen der internationalen Polizeizusammenarbeit
(Bilaterale Polizeiabkommen, Schengen, Europol) auf die CH-
Polizeigesetzgebung
Daniel Wüger, Dr. iur, LL.M., Bundesamt für Justiz
16.10 Abschliessende Diskussion / Discussion finale
16.30 Ende / Fin
16.45 Assemblée générale de la SSL / Generalversammlung SGG

Datum / Dat

Freitag, 23. Mai 2008, 08.45 – 16.30 Uhr

Vendredi, le 23 mai 2008, 8h45 – 16h30

Ort

Restaurant Zunft zu Webern, Gerechtigkeitsgasse 68, 3011 Bern,
www.restwebern.ch

Kosten / Frais

Fr 140.– inklusive Mittagessen und Pausen / repas de midi et pauses
inclus (Fr 80.– für SGG-Mitglieder/Fr 80.– pour les membres de la SSL)

Organisation

Jean-Christophe Geiser, avocat, c/o Office fédéral de la justice,
3003 Berne, Téléphone: 031 / 322 47 44, Télécopie: 031/322 84 01,
Courriel: jean-christophe.geiser@bj.admin.ch

Anmeldung

www.sgg-ssl.ch > Aktivitäten > Tagungen > Aktuell